

Nr. 60 / 06 vom 30. Juni 2006

**Fakultät für Naturwissenschaften
Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Chemie und Chemietechnik
an der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2006**

Fakultät für Naturwissenschaften
Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Chemie und Chemietechnik
an der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NW.S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und Chemie an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr. 40/06 vom 14. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1.1: Der Passus "oder die Voraussetzungen gem. § 66 Abs. 6 HG erfüllt (zu den näheren Einzelheiten vgl. Anhang)" ersetzt den Passus „der Fachhochschulreife (gilt bis zum 31.12.2005; unabhängig davon gelten Einschreibefristen)“.
2. In den Anhang neu aufgenommen wird der Abschnitt „Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG“
 - (1) Der Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG beinhaltet den Nachweis der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau und den Nachweis der besonderen fachlichen Eignung.
 - (2) Für den Nachweis der Allgemeinbildung (durch Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachgewiesen) gilt die Rahmenordnung der Universität zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Abs. 6 HG in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Nachweis der besonderen fachlichen Eignung ist in der Regel erbracht, wenn eine überdurchschnittliche Note (besser als 2,5) im Abschlusszeugnis in dem Fach Chemie vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

Liegt keine überdurchschnittliche Note vor, kann die Feststellung der besonderen fachlichen Eignung durch eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung durch zwei vom jeweiligen Prüfungsausschuss benannte Mitglieder des Departments Chemie erfolgen, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört.

Das Nähere zum Verfahren regelt der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Eignungsprüfung (fachlicher Teil) ist bestanden, wenn die Feststellung der fachlichen Eignung nach Abs. 3 erfolgt ist. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der Feststellung der Bewerberin oder dem Bewerber und dem Studierendensekretariat mit.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 22. Februar 2006 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom 15. März 2006.

Paderborn, 30. Juni 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch